

Der sächsische Erzähler,

Zeitschrift für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt

der Kgl. Amtshauptmannschaft, der Kgl. Schulinspektion und des Kgl. Hauptzollamtes
zu Bautzen, sowie des Kgl. Amtsgerichts und des Stadtrates zu Bischofswerda.

Besteht über Montag abends für den folgenden Tag und
wird meistens der Sonnabend und Sonntagabend er-
scheint. „Beilagenliste“ bei Abholung zweck-
mäßig 1.- u. 50 J., bei Bestellung des Bandes 1.- u. 70 J.,
bei allen Postbestellen 1.- u. 50 J. extra für Postgebühren.
Abgabe Sommerheft 10 J.
Verleger: am Hauptbahnhof 6547.

Veranstaltungen Nr. 22.

Bestellungen werden bei allen Postanstalten des deutschen
Reiches, für Bischofswerda und Umgegend bei unserem
Bestellungsboten, sowie in der Geschäftsstelle dieses Blattes
angenommen. Schluß der Geschäftsstelle Abends 8 Uhr.
Zweimonatlicher Jahrgang.

Preise, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung
haben, werden bis noon. 10 Uhr angenommen, größere
und komplizierte Anzeigen tags vorher, und kostet die
viergespaltige 'Wortspalte' 12 J., die Neizeile 30 J.
Erlaubt für Inseratenbetrag 40 J.
Für Abrechnung eingehender Manuscripte um
keine Gebühr.

Bekanntmachung.

Am 1. April dieses Jahres treten die in der Bekanntmachung betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (Reichsgesetzblatt Seite 399) enthaltenen Bestimmungen in Kraft.

Hiernach sind in Zukunft Anträge auf Zulassung von Kraftfahrzeugen nicht mehr, wie bisher, an die Amtshauptmannschaften oder Stadträte, sondern unmittelbar an die Königl. Kreisshauptmannschaft zu richten.

Der Antrag muß enthalten:

1. Name und Wohnort des Eigentümers,
2. die Firma, die das Fahrzeug hergestellt hat, sowie die Fabriknummer des Fahrzeuges,
3. die Bestimmung des Fahrzeuges (Personen- oder Lastfahrzeug),
4. die Art der Kraftquelle (Verbrennungsmaschine, Dampfmaschine, Elektromotor),
5. die Anzahl der Pferdestärken der Maschine oder des Motors (bei steuerpflichtigen Fahrzeugen auch die nach der Steuerformel berechnete Antriebsleistung des Fahrzeuges),
6. das Eigengewicht des betriebsfertigen Fahrzeuges,
7. die zulässige Belastung (in Kilogramm oder Personen einschließlich Fahrer),
8. bei Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht (einschließlich Ladung) 5 Tonnen übersteigt, die Achsdrucke im beladenen Zustand.

Jedem Antrage ist das Gutachten eines der nachstehend unter 9 genannten, von der Kreisshauptmannschaft anerkannten Sachverständigen beizufügen, das die Richtigkeit der Angaben unter Nummer 4 bis 8 sowie ferner bestätigt, daß das Fahrzeug den in der obigen Bekanntmachung gegebenen Anforderungen genügt. Das Gutachten hat der Antragsteller auf seine Kosten zu beschaffen. Treten bei einem zum Verkehr bereits zugelassenen Kraftfahrzeug Veränderungen ein, so hat der Eigentümer unter Vorlegung der Zulassungsbescheinigung die erforderlichen Berichtigungen innerhalb 2 Wochen bei der Kreisshauptmannschaft zu beantragen.

Wer auf öffentlichen Wegen und Plätzen ein Kraftfahrzeug fahren will, bedarf der Erlaubnis der Kreisshauptmannschaft. Der Antrag auf Erteilung dieser Erlaubnis ist aber an die zuständige Kreispolizeibehörde zu richten.

Bautzen, am 30. März 1910.

Die Königl. Kreisshauptmannschaft.

Hirche, Paul, Elektrizitätswerksdirektor, Bautzen.
Schnorr, Alexander Fedor, Ingenieur, Bautzen.
Berger, Arthur, Mechaniker und Fahrradhändler, Böbau.
Seifert, Adolf, Schlossermeister, Jittau.
Niedel, Ernst, Bertrammeister, Jittau.
Teich, Karl, Mechaniker und Fahrradhändler, Bischofswerda.
Männchen, Richard, Mechaniker und Fahrradhändler, Bischofswerda.
Thal, Oswald, Schlossermeister und Fahrradhändler, Bernstadt.

Dienstag, den 5. April, nachmittags 4 Uhr, sollen ca. 20
erlene Baumstämme am Mühlgraben beim Pumpwerk meistbietend ver-
steigert werden.

Stadtrat Bischofswerda, am 4. April 1910.

Der Kaufmann Guido Lehmann hier beabsichtigt in seinem Grund-
stücke Am Hof Nr. 21, Brand-Raaster Nr. 254 Abteilung A für Bischofswerda

einen Anbau mit einem Raume zum Zwecke des Lagerns und Einlagerns
ungegerbter Tierfelle zu errichten. Gemäß § 17 der Reichsgewerbeordnung
wird dies mit der Aufforderung hierdurch bekannt gemacht, etwaige Ein-
wendungen hiergegen, soweit sie nicht auf besonderen Privatrechtstiteln be-
ruhen, bei deren Verlust binnen 14 Tagen, vom Erscheinen dieser Bekannt-
machung an gerechnet, hier anzubringen.

Stadtrat Bischofswerda, am 2. April 1910.

Freitag, den 3. April 1910, nachmittags 2 Uhr sollen in Bischofswerda folgende Gegenstände, als: 1 Klavier, 1 Plüsch-
stuhl und 1 Tisch Portiere gegen Barzahlung versteigert werden. Sammelort: Kgl. Amtsgericht.

Bischofswerda, am 4. April 1910.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Das Neueste vom Tage.

Der Reichskanzler von Bethmann Hollweg ist
am Sonntag nachmittag in Florenz abgereist.
Er begibt sich nach Rom, um dem Kaiser von
dem Ergebnis seiner Reise zu berichten. (Siehe
Italien.)

Ein schwerer Balkenfall hat sich Sonntag
mittag in der Nähe der Insel Rügen ereignet. 3
Personen, darunter der Reichstagsabgeordnete
Delbrück, sind tot. (Siehe Sonderartikel.)

Das Rathaus von Dessen, ein imposanter neuer
Bau, ist in der Nacht vom Sonnabend auf Son-
ntag durch Feuersbrunst zerstört worden. (Siehe
Drahtnachrichten.)

In Drambach und Falkenstein im Vogtlande
sind am Sonnabend nachmittag 3 Uhr 27 Min.
ein ziemlich heftiges Erdbeben statt, das fünf bis
sechs Sekunden andauerte. Die Richtung war
Südost-Nordwest.

In Südfrankreich verursachten Schneestürme
am Sonnabend und Sonntag beträchtliche Stö-
rungen im Eisenbahn-, Telegraphen- und Fern-
sprechverkehr.

In San Sebastian stürzte der Aviatiker Leb-
lon bei einem Schaufluge aus 100 Meter Höhe
ab und war sofort tot. (Siehe Sonderartikel.)

Die Revisionen in den russischen Militär-In-
tendanturen nehmen immer weiteren Umfang an.
Am Sonnabend wurden massenhafte Hausdurch-
suchungen im Militärbezirk Warschau vorgenommen.
(Siehe Rußland.)

Die russische Reichsduma hat den Anträgen auf
Schaffung einer russischen Kriegsluftflotte und
einer Luftschifftruppe zugestimmt.

Das Urteil im Wahlrechtsprozeß
gegen den Redakteur des „Vorwärts“ Richard
Barth wegen Veranstaltung von Aufzügen unter
freiem Himmel am 6. März bezw. wegen Ver-

gehens gegen das Vereinsgesetz lautete, wie wir
bereits berichteten, auf 1 Monat Haft, und
gleichzeitig wurde auf Unbrauchbarmachung der
inkriminierten Artikel, Platten und Formen er-
kannt. Bei der Aufmerksamkeit, mit welcher man
den Prozeß überall verfolgte, dürfte die Wieder-
gabe des Urteils von allgemeinem Interesse sein.
Der Vorsitzende des Gerichtshofes, Amtsgerichts-
rat Fiedler, führte zur Begründung folgendes aus:

Der Gerichtshof hatte nicht zu prüfen, ob
das Verbot des Polizeipräsidenten zu Recht be-
stand. Die Sozialdemokraten hatten die Ent-
scheidung des Polizeipräsidenten im Wege des
Verwaltungsstreitverfahrens angefochten. Anstatt
in legaler Weise die Entscheidung abzuwarten,
habe der Vorwärts in Auflehnung gegen das
Verbot des Polizeipräsidenten die Absicht ver-
folgt, „trotz alledem“ zum Ziele zu kommen durch
einen „Spaziergang“, der angeblich nicht unter
das Gesetz falle. Der Gerichtshof habe für er-
wiesen gehalten, daß sowohl nach dem Treptower
Park als nach dem Tiergarten hin Aufzüge statt-
gefunden haben, und wenn auch bekundet worden
ist, daß die Massen zu Störungen keinen Anlaß